

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 19. August 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 19. August 2003 die nachstehend aufgeführten z e h n Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe Nr.:** L 15/238

**Gegenstand:** Anerkennung von Schuldzinsen als Werbungskosten

**Begründung:** Vor einigen Jahren vermieteten die Petenten ihr bis dahin selbst genutztes Wohnhaus an eine nahe Angehörige, die wegen eines Straßenbauvorhabens ihr eigenes Haus verkaufen musste. Die Petenten bewohnen seitdem ein neuerrichtetes Wohnhaus. Die Herstellungskosten dafür haben sie u. a. mit Darlehen finanziert. Die Petenten begehren, dass die insoweit angefallenen Schuldzinsen als Werbungskosten für die Einnahmen aus der Vermietung des anderen Hausgrundstückes anerkannt werden. Sie tragen vor, die Schuldzinsen stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietung. Die Neuanschaffung des weiteren Gebäudes sei nur deshalb notwendig geworden, weil ihre Angehörige dem geplanten Straßenbau weichen müssen. So sei ein langwieriges Enteignungsverfahren mit entsprechenden Mehrkosten für die Allgemeinheit vermieden worden. Außerdem beschwerten sie sich darüber, dass der Steuerbescheid nachträglich geändert und Nachzahlungszinsen erhoben wurden. Sie berufen sich insoweit auf Vertrauensschutz.

Nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG – sind Schuldzinsen als Werbungskosten abziehbar, so weit sie mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn und so weit ein Darlehen tatsächlich zum Erzielen von Einkünften verwendet worden ist. Ein allein rechtlicher Zusammenhang reicht dazu ebenso wenig aus, wie eine gedankliche Zuweisung des Steuerpflichtigen. Die Darlehensmittel müssen vielmehr – tatsächlich – einem bestimmten Wirtschaftsgut zugeordnet werden können.

Nach Auffassung des Ausschusses besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Darlehensmitteln und dem Neubauvorhaben, zu dessen Finanzierung sie eingesetzt wurden. Dies gilt selbst, wenn man anerkennt, dass der Neubau und die damit zusammenhängende Vermietung des anderen Gebäudes – wie die

Petenten vortragen – notwendig wurde, weil äußere Umstände ein Handeln erforderten. Abzustellen ist nicht auf das subjektive Empfinden eines wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Schuldzinsen und Mieteinnahmen. Es muss vielmehr auch objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang erkennbar sein. Das ist nach Auffassung des Ausschusses hier nicht der Fall.

Der ursprüngliche Steuerbescheid stand nach Auskunft des Senators für Finanzen ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung. Aus diesem Grund ist es nicht zu beanstanden, dass der Bescheid nachträglich geändert und zu viel erstattete Einkommensteuer zurückgefordert wurde. Die Verzinsung ist verschuldensunabhängig.

Den Petenten steht es unbenommen, die förmlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen und die Frage finanzgerichtlich klären zu lassen.

**Eingabe Nr.:** L 15/244

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jugendamt in einer sein Kind betreffenden Angelegenheit untätig und parteiisch sei. Er bittet um einen Sachbearbeiterwechsel. Außerdem erwartet er, dass das Jugendamt und der zuständige Senator angebliche Falschbehauptungen zurücknehmen.

Nach den dem Ausschuss zugänglichen Informationen ist weder eine Untätigkeit des Jugendamtes noch eine Parteilichkeit zu Gunsten eines Elternteiles feststellbar. Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge hat das Jugendamt lediglich beratende/vermittelnde und unterstützende Funktion. Im Mittelpunkt steht insoweit immer das Kindeswohl. Es ist nicht Aufgabe des Jugendamtes, einem Elternteil zur Durchsetzung seiner gerichtlich zuerkannten Rechte zu verhelfen. Hierfür stehen den Betroffenen gerichtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Der begehrte Sachbearbeiterwechsel ist auf Grund eines Wohnsitzwechsels erfolgt.

Inwieweit der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gegenüber dem Petenten eine falsche Behauptung aufgestellt haben sollte, ist dem Ausschuss nicht nachvollziehbar.

**Eingabe Nr.:** L 15/246

**Gegenstand:** Unterstützung bei der Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland

**Begründung:** Die Petentin betreut eine ausländische Großfamilie, die nach ihren Angaben akut von Blutrache bedroht ist. Zum Schutz der Familienangehörigen sei es dringend erforderlich, dass diese ihren Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Bremen nähmen. Da ihre Bemühungen bislang erfolglos waren, bittet sie darum, entsprechende Anstrengungen auf ministerialer bzw. senatoraler Ebene zu unternehmen.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, er halte ein derartiges Vorgehen nicht für sachgerecht. So würde ein Präzedenzfall geschaffen, der unabsehbare Folgen für die Arbeit des Ressorts habe. Dieser Beurteilung schließt sich der Ausschuss an.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Änderung des Wohnortes ausländerrechtlich begrenzt ist. Für Duldungen ist gesetzlich geregelt, dass diese auf den räumlichen Geltungsbereich eines Bundeslandes beschränkt sind. Auch Aufenthaltsbefugnisse werden im Falle des Sozialhilfebezugs auf-

grund einer Länderabsprache mit einer Nebenbestimmung versehen, die den räumlichen Geltungsbereich beschränkt. Sofern eine Stadt oder Gemeinde im Einzelfall zur Aufnahme bereit ist, kann grundsätzlich eine entsprechende Umverteilung erfolgen. Davon hat zumindest ein Teil der Familie auch Gebrauch gemacht.

**Eingabe Nr.:** L 15/341

**Gegenstand:** Schornsteinfegergebühren

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach zu starke Anhebung der Kehr- und Überprüfungsgebühren im Schornsteinfegerhandwerk.

Zum 1. Januar 2003 wurden die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land grundlegend überarbeitet und dem technischen Fortschritt sowie der Fortentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten angepasst. Diese Neuregelungen führten teilweise zu einer Minderung der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere verringert sich dadurch die Zahl der Pflichtbesuche und führt zu finanziellen Einsparungen für die Betroffenen. Gleichzeitig wurden jedoch auch die Grundlagen der Gebührenerhebung geändert – was insbesondere auch im Falle des Petenten – zu deutlichen Gebührenerhöhungen führt.

Nach Auffassung des Ausschusses gibt es für die vom Petenten im Einzelnen gerügten Änderungen der Gebührentatbestände jeweils sachliche Gründe. Deshalb sieht der Ausschuss keinen Anlass, eine Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung anzuregen. Die Gründe im Einzelnen werden dem Petenten abschließend zur Kenntnis gegeben.

**Eingabe Nr.:** L 15/352

**Gegenstand:** Wiederaufnahme eines Verfahrens und Aussetzung der Vollstreckung

**Begründung:** Der Antragsteller begehrt die Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens. Er bittet darum, die Vollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.

Die Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in einem gerichtlichen Verfahren erreichbar. Diesen Weg hat der Petent auch beschritten. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern.

Gleiches gilt für Anordnungen über den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung. Auch insoweit liegt eine gerichtliche Entscheidung vor.

**Eingabe Nr.:** L 16/4

**Gegenstand:** Unterstützung eines Gesetzentwurfes

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass das Land Bremen eine Gesetzesinitiative auf Bundesratsebene im Bereich des Rentenrechts nicht unterstützt hat.

Das Abstimmungsverhalten des Landes Bremen resultiert daraus, dass Einwohnerinnen und Einwohner von den in Rede stehenden Regelungen nicht berührt sind. Aus diesem Grunde hat das Land Bremen an einer Gesetzesänderung kein besonderes Interesse und sich der Gesetzesinitiative nicht angeschlossen. Diese Be-

gründung ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Er sieht keinen Grund, das Abstimmungsverhalten des Bundeslandes Bremen im Bundesrat zu beanstanden.

**Eingabe Nr.:** L 16/7

**Gegenstand:** Gnadengesuch

**Begründung:** Die Eingabe richtet sich gegen die Ablehnung eines Straferlasses im Gnadenwege. Der Petent wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er trägt vor, er leide unter verschiedenen Krankheiten und müsse baldmöglichst operiert werden. Er habe nur noch wenige Jahre zu leben. Seine behandelnden Ärzte hielten ihn für nicht haftfähig.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Ablehnung eines Gnadenerweises durch den Leitenden Oberstaatsanwalt und die Generalstaatsanwältin nicht zu beanstanden. Voraussetzung für einen Gnadenerweis ist, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Verbüßung der Strafe unbillig erscheinen lassen, weil sie über das normale Maß der Belastung hinausgeht. Das ist nach Auffassung des Ausschusses hier nicht der Fall. Ein ärztliches Gutachten, das im Gnadenverfahren eingeholt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, dass der Petent haftfähig ist. Die von ihm geschilderten unterschiedlichen Symptome wurden ärztlicherseits nicht bestätigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 15/260

**Gegenstand:** Einschulung

**Begründung:** Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat dem Wunsch der Petenten, ihr Kind in eine bestimmte Schule einzuschulen, mittlerweile entsprochen.

**Eingabe Nr.:** L 15/299

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Verhalten von Mitarbeitern des Jugendamtes. In einer Sorgerechtsangelegenheit erbittet er die Möglichkeit, die Angelegenheit mit einem Mitarbeiter des Jugendamtes zu besprechen. Außerdem bittet er darum, dass ein von ihm bereits im Jahr 2002 an das Jugendamt gerichtetes Schreiben beantwortet und ihm mitgeteilt wird, wie er zukünftig Einkommensnachweise für die Unterhaltsberechnung erbringen kann. Darüber hinaus begehrt er Akteneinsicht.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist dem Begehren des Petenten nachgekommen. Sein Schreiben an das Jugendamt wurde zwischenzeitlich beantwortet. Auch hat die Sachgebietsleitung den Petenten zwischenzeitlich zu einem Gespräch eingeladen. In diesem Rahmen können die konkreten Fragen des Petenten beantwortet werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** L 15/344

**Gegenstand:** Änderung einer Verordnung

**Begründung:** Die Petition betrifft eine Verordnung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.